

VORWORT

Abk. 4 everybody

Eine kryptische Überschrift? Tipp- oder Redaktionsfehler? Nein, leider mehr und mehr Alltag.

→ Jeder von uns wird heute gefüttert mit Abkürzungen und Kurzphrasen. Das ist zwar nicht erst mit der Erfindung der SMS oder der Sozialen Netzwerke entstanden. Den Anfang machte unser Gesetzgeber. Gab es früher klare Regeln – das Bürgerliche Gesetzbuch hieß und heißt schlicht abgekürzt BGB, das Strafgesetzbuch StGB und das Einkommensteuergesetz EStG –; heute haben offenkundig die Ministerien einen internen Wettbewerb ausgelobt. Sieger ist, der eine Abkürzung schafft, die mehr verwirrt als erklärt. Vorreiter sind vielleicht die vorabendlichen und abendlichen TV-Sendungen „GZSZ“ und „DSDS“ – wer weiß ...

Aber damit nicht genug: Der Euro macht uns derzeit arg zu schaffen. Aber es ist nicht nur der Euro, sondern auch die Berichterstattung drumherum – EFSE, IFW, ESM, SPIV und viele andere Abkürzungen sind selbsterklärend ...

Wir sprechen auch viele Sprachen, aber diese dann auch verständlich. Anwälte wird oft nachgesagt, den verschlüsselten Dialog und damit eine gewisse Intransparenz zu fördern. Das aber wollen wir nicht. Sie sollen immer auf Augenhöhe sein. Wir nehmen uns auch Zeit, Ihnen Abkürzungen, die unsere Gegner verwenden, zu erklären. Es ist Ihr gutes Recht, von uns informiert zu werden, und zwar ohne Abkürzungen. „ViV“ – Versprochen ist Versprochen! ○

RECHTSPRECHUNG ZUR AG

Kommunaler Aufsichtsrat

In einem erst jetzt bekannt gewordenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 31.8.2011 - 8 C 16.10 - handelt es sich eigentlich um einen „Klassiker“.

→ Eine Gemeinde hat vor vielen Jahren den Eigenbetrieb Stadtwerke in eine GmbH umgewandelt. Man hat einen Aufsichtsrat eingerichtet und von 17 Aufsichtsräten, die von der Stadt gestellt wurden, werden 8 auf Vorschlag des Gemeinderates entsandt. Nun gilt in Nordrhein-Westfalen § 113 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (NRW), wonach Aufsichtsratsmitglieder einer derartigen kommunalen Gesellschaft zwingend den Weisungen des Rates unterworfen sind. Ausgang für den Zwist war, dass der Gemeinderat wollte, dass die Aufsichtsratsmitglieder in einer Aufsichtsratssitzung die Rücknahme einer Preiserhöhung durchsetzen sollten. Die Aufsichtsratsmitglieder fühlten sich in ihrer Meinung frei und unabhängig und wollten dem Wunsch des Gemeinderates nicht nachkommen

Beschlussfassung

Auch das ist ein klassischer Konflikt. Insbesondere bei den Energieversorgungsunternehmen gibt es einen latenten Konflikt zwischen dem Energie liefernden Unternehmen einerseits und der Kommune andererseits. Letztere will immer möglichst preiswert den Strom beziehen. Die Energieversorger wollen den Strom möglichst teuer hergeben. Hier stellt man die kuriose Situation fest, dass sogar die Aufsichtsratsmitglieder der Kommune einsichtig waren und einen höheren Preis für sinnvoll hielten, die Gemeinde aber weiter die Linie „billig, billig“ fahren wollte.

Im konkreten Fall war die rechtliche Besonderheit, dass zwar in der GmbH-Satzung festgelegt wurde, dass § 52 Abs. 1 GmbHG nicht gilt. Man hat aber keine alternative Geltung einer



Aufsichtsräte gegen Gemeinderäte

Vorschrift vorgesehen. Dann folgt aus § 111 Abs. 5 AktG, dass die Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Entscheidung frei sind. Hat aber die Gemeinde versäumt, in der GmbH-Satzung „etwas anderes zu bestimmen“, wie der Gesetzestext heißt, dann gelten die allgemeinen Regeln und dann gilt auch Weisungsfreiheit.

Wahrscheinlich hat ein kommunaler Jurist, der sich mit den Regelungen des Kapitalgesellschaftsrechts nicht auskennt, versäumt, eine „richtige“ Lösung in der Satzung der GmbH vorzuschlagen. Die Gesellschaftermehrheit wird also im Rahmen einer durchzuführenden Gesellschafterversammlung die Satzung ergänzen, sie insbesondere den Regelungen der Gemeindeordnung anpassen.

Im Hinblick auf den Konflikt der „unabhängigen“ Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen einerseits und deren Einbindung in die politischen Gegebenheiten andererseits darf daran erinnert werden, dass in der geplanten Aktienrechtsreform 2011 in der Satzung erlaubt werden kann, dass die Geheimnisse des Aufsichtsrats in den politischen Gremien preisgegeben werden können. ○

IN DIESER AUSGABE:

Steuerrecht

Mehrere Arbeitsstätten 2

Kurz & bündig

BAG zur Pflegezeit 2

Gastbeitrag

ICC-Schiedsgericht 3

Advoselect intern 4

INTERNA

Neue Lizenzen

→ Zwei interne Dinge sind im Anwaltskreis zu vermelden:

Zum einen erfüllt Rechtsanwältin Tanja Plötner die Voraussetzung, sich „Mediator“ zu nennen. Die Besonderheiten und gegebenenfalls Vorteile des Mediationsverfahrens im Vergleich zu normalen Gerichtsverfahren werden demnächst auf unserer Homepage näher erläutert. Ganz anderen Erfolg hat Herr Rechtsanwalt Simon Wilhelmi zu verzeichnen: Er hat erfolgreich den Sportpilotenschein zur Führung von Leichtflugzeugen erworben. Bei gutem Wetter können wir also noch schneller zum rechtlichen Notfall gelangen als bisher. ○

Rechtsanwältin **Tanja Plötner** (links) und Rechtsanwalt **Simon Wilhelmi**.



KANZLEIADRESSE

WISSMANN & PARTNER

Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Telefon: 0621-82041630
kanzlei@wissmannundpartner.de
www.wissmannundpartner.de

STEUERRECHT

Auswärtstätigkeit: Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten

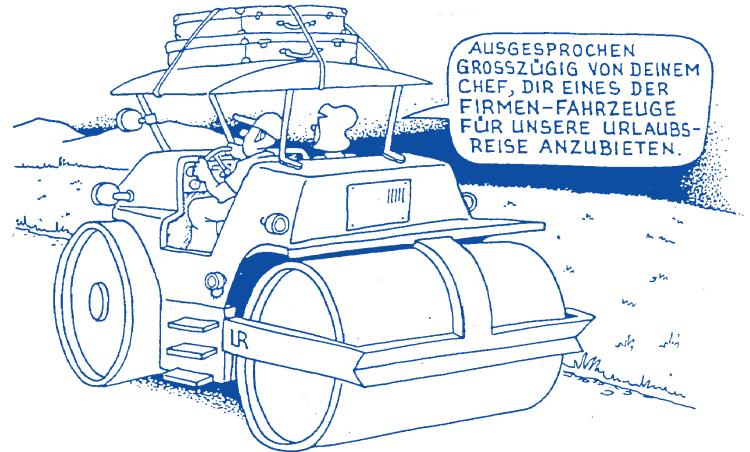
Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann und damit das steuerliche Reisekostenrecht vereinfacht.

→ Komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, das „Aufsplitten“ der Entfernungspauschale beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen sind damit künftig entbehrlich.

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnte ein Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war, auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben. Hieran wird jetzt nicht länger festgehalten. Der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers könne nur an einem Ort liegen, selbst wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsuche.

Im Verfahren VI R 55/10 hatte der Kläger Fahrten mit dem Firmen-PKW zwischen seiner Wohnung und dem

Betriebssitz des Arbeitgebers als Dienstreisen geltend gemacht, da er vor Fahrtantritt stets in einem bei der Wohnung belegenen Kellerraum des Arbeitgebers Wartungs- und Optimierungsarbeiten an der betrieblichen EDV-Anlage durchgeführt habe. Finanzamt und Finanzgericht beurteilten die Fahrten dagegen als Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Der BFH hat das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen und ihm aufgegeben, den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, welche Tätigkeit an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrgenommen werde und welches konkrete Gewicht dieser Tätigkeit zukomme. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsuche, reiche für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls nicht aus. Ihr müsse vielmehr zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsor-



ten zukommen. Deshalb übe so der BFH - ein Arbeitnehmer, der in Filialen seines Arbeitgebers wechselnd tätig ist, eine Auswärtstätigkeit (ohne regelmäßige Arbeitsstätte) aus, wenn keine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten habe. Dies hat der BFH in dem Verfahren VI R 36/07 deutlich gemacht. Dort war die Klägerin als Distriktmanagerin für 15 Filialen einer Supermarktkette zuständig und suchte sämtliche Filialen

zum Teil in regelmäßigen, aber auch unregelmäßigen Abständen immer wieder auf.

Im Verfahren VI R 58/09, das einen Außendienstmitarbeiter betrifft, hat der BFH entschieden, dass der Betriebssitz des Arbeitgebers, den der Arbeitnehmer zwar regelmäßig, aber lediglich zu Kontrollzwecken aufsucht, ohne dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG wird. ○

KURZ & BÜNDIG

Verbraucherschutz im Grauen Kapitalmarkt:

Provisionsdeckel für die Private Krankenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts verabschiedet. Es werden strenge Anforderungen sowohl an die Produkte, als auch an die Vermittler auf diesem Markt gestellt. Das Produktinformationsblatt soll nun auch für Produkte des Grauen Kapitalmarkts verbindlich werden und über Risiken, Kosten und Renditeaussichten aufklären. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird Verkaufsprospekte über Vermögensanlagen künftig nicht nur formal auf Vollständigkeit prüfen, sondern auch auf inhaltliche Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit. Die Haftung für fehlerhafte oder fehlende Prospekte wird verschärft.

www.lebensmittelklarheit.de: Mehr Transparenz bei der Lebensmittel-Kennzeichnung

Die Internetplattform www.lebensmittelklarheit.de verzeichnet eine extrem starke Resonanz. Das Portal ist nicht nur Diskussionsplattform, sondern vor allem eine wichtige Informationsquelle. Die Seite bündelt wertvolle Informationen, die sich die Verbraucher früher

mühsam zusammensammeln mussten. Hersteller und Händler von Lebensmitteln dürfen Verbraucher durch die Kennzeichnung und Aufmachung ihrer Produkte oder durch Werbeaussagen nicht täuschen und in die Irre führen.

Mit seiner Initiative „Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ will das BMELV die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Kennzeichnung informieren, sie besser vor Täuschung schützen und Unternehmen im Wettbewerb stärken, die ihre Produkte verbraucherfreundlich kennzeichnen.

Das vom BMELV geförderte Internetportal lebensmittelklarheit.de ist Teil der BMELV-Initiative „Klarheit und Wahrheit“, die aus mehreren Elementen besteht und Verbraucher und Unternehmer in einen gemeinsamen Dialog bringen soll. Weitere Informationen zur Initiative finden Sie unten zum Herunterladen.

YouTube-Kanal der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist mit einem eigenen YouTube-Kanal online gegangen. User werden eingeladen, Fragen an die Bundeskanzlerin zu stellen. Schon in der ersten Woche konnten über 1.000 Fragen freigeschaltet werden. Die zehn beliebtesten Fragen beantwortet Bundeskanzlerin Angela Merkel auf dem Kanal.

YouTube-Nutzer haben die Möglichkeit, über die gestellten Fragen abzustimmen. Dadurch entsteht eine Rangfolge, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat. Die Bundeskanzlerin hat sich bereiterklärt, auf die zehn bestbewerteten Fragen in einem ausführlichen Interview zu antworten. Mit dem Kanal ist es der Bundesregierung gelungen, nicht nur die ganz jungen YouTube-Nutzer zu erreichen – auch die über 30-jährigen nutzen das neue Angebot regelmäßig.

Mehrmalige Inanspruchnahme der Pflegezeit

Nach dem Gesetz über die Pflegezeit sind Beschäftigte in Betrieben, in denen der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt, von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (max. sechs Monate) pflegen. Dem Arbeitnehmer wird ein einmaliges Gestaltungsrecht, das er durch die Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, Pflegezeit zu nehmen, ausübt. Mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Pflegezeit – so das BAG – ist dieses Recht erloschen, auch dann, wenn die genomme Pflegezeit die Höchstdauer von sechs Monaten unterschreitet.

GASTBEITRAG

ICC-Schiedsgerichtsverfahren – jetzt schneller und kostengünstiger

Autor: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Habel, Erfurt

Die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer in Paris (International Chamber of Commerce – ICC) ist die praktisch bedeutendste Institution zur außergerichtlichen Entscheidung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Staaten. Für im Export tätige deutsche Unternehmen ist sie bei Vertragsabschlüssen mit Nicht-EU-Partnern fast immer erste Wahl. Daher sorgte die in den letzten Jahren zunehmend geäußerte Kritik, die ICC-Schiedsverfahren dauerten zu lange und seien zu teuer, für Beunruhigung. Mit einer Reform der zuletzt 1998 erneuerten Schiedsgerichtsordnung versucht die ICC dieser Kritik Rechnung zu tragen.

Allgemeines

Die ICC behält bei der Reform die spezifische – und bewährte! – Grundstruktur ihrer Schiedsordnung bei und zielt darauf ab, durch gezielte Eingriffe die Verfahren zu verschlanken und zu beschleunigen. Da nach Auffassung der ICC 85% der Verfahrenskosten auf die Honorare der beteiligten Anwälte entfallen und diese regelmäßig nach Zeitaufwand vergütet werden, soll die erstrebte Beschleunigung auch zu einer Senkung dieser Kosten führen.

Die neuen Regeln gelten für alle ab dem 01.01.2012 angestregten Schiedsverfahren, unabhängig davon, wann die Schiedsklausel vertraglich vereinbart wurde. Für alle am 01.01.2012 bereits anhängigen Schiedsverfahren bleibt es bei den alten Regeln.

Verfahrenseinleitung

Bereits an die einleitenden Schriftsätze der Parteien, der Schiedsklage (Request for Arbitration) und der Klageerwiderung (Answer to the Request), werden erhöhte Anforderungen gestellt. Schon in diesem frühen Stadium sind die Parteien gehalten, nicht nur den Sachverhalt vorzutragen, sondern auch bereits die grundlegenden Rechtsfragen anzusprechen.

Die Möglichkeit des Schiedsbeklagten, durch Erhebung einer Zuständigkeitsrüge ein zeitaufwendiges Vorverfahren vor dem Schiedsgerichtshof zu erzwingen, wurde stark eingeschränkt. Im Regelfall entscheidet nunmehr das Schiedsgericht innerhalb des Schiedsverfahrens selbst über seine Zuständigkeit. Auch das Verfahren der Schiedsrichterbestellung wurde beschleunigt. Können sich bei einem dreiköpfigen Schiedsgericht die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen auf einen Obmann einigen, wird dieser von dem Schiedsgerichtshof ausgewählt und bestellt. Die

grundsätzlich als positiv angesehene Praxis bei der Schiedsrichterbenennung durch den Schiedsgerichtshof auf Empfehlungen der Nationalen Komitees zurückzugreifen, führt aufgrund organisatorischer Mängel in einzelnen Ländern zuweilen zu Verzögerungen. Hier hat der Schiedsgerichtshof nunmehr die Möglichkeit, Schiedsrichter direkt auszuwählen und zu bestellen, wenn er dies für notwendig und sachdienlich hält.

Künftig muss sich jeder Schiedsrichter vor seiner Ernennung zu seiner Verfügbarkeit erklären, d.h. er muss dem Schiedsgerichtshof Auskunft darüber erteilen, ob er trotz der Belastung mit anderen Aufgaben in der Lage ist, das Schiedsverfahren ordnungsgemäß zügig zu betreiben. Hierdurch sollen Verzögerungen durch überlastete Schiedsrichter verhindert werden.

Beschleunigungsgrundsatz

Kernstück der Reform ist der neue Art. 22 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung: „Das Schiedsgericht und die Parteien wirken mit allen Mitteln darauf hin, dass das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und des Streitwerts zügig und kosteneffizient geführt wird.“

Ergänzt wird diese Generalklausel durch Regeln zur Stärkung der Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts in Verfahrensfragen. Dem Verfahrensmanagement soll künftig breiter Raum eingeräumt werden. In einem eigenen Anhang zur Schiedsgerichtsordnung wird eine Fülle von Instrumenten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Schiedsverfahrens benannt. Viele dieser Instrumente wurden auch bisher schon in Schiedsverfahren genutzt. Allerdings bedurfte es hierzu immer der Zustimmung beider Parteien, sodass jede Partei den Einsatz eines solchen Instrumentes einseitig

verhindern konnte. Künftig liegt es in der Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts, derartige Maßnahmen nach Anhörung der Parteien anzuordnen, sofern die Parteien nicht gemeinsam widersprechen.

Beweisaufnahme

Die neuen Regeln sollten geeignet sein, insbesondere den Versuchen anglo-amerikanischer Parteivertreter besser begegnen zu können, exzessive Beweisermittlungsverfahren in das Schiedsverfahren einzubringen. Beispielsweise kann das Schiedsgericht in geeigneten Fällen Anträge auf Vorlage von Dokumenten (sog. „document request“) beschränken oder sogar gänzlich abschließen. Auch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann durch das Schiedsgericht nach Inhalt und Länge beschränkt werden. Der dem kontinentaleuropäischen Juristen vertraute Grundsatz der Beweiserheblichkeit sollte damit künftig stärker Berücksichtigung finden.

Kostenfolge

Der Motivation der Parteien und Parteivertreter, ihrerseits zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen, dient eine neue Kostenverteilungsvorschrift. In seinem Schiedsspruch setzt das Schiedsgericht fest, in welchem Verhältnis die Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich angemessener Kosten der

Parteien für ihre anwaltliche Vertretung und sonstiger Aufwendungen, von den Parteien zu tragen sind. Dabei kann das Schiedsgericht – und das ist neu – das Ausmaß berücksichtigen, „in dem jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat.“ (Art. 37 Abs. 5).

Eilschiedsrichter

Mit der Einführung des Eilschiedsrichters, der bereits vor Konstituierung des Schiedsgerichts vorläufige Anordnungen treffen kann, wird auch in dieser frühen Phase eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit geschaffen. Ob eine Partei hiervon Gebrauch macht, wird meist davon abhängen, für wie effektiv sie den andernfalls zu erlangenden einstweiligen Rechtsschutz der zuständigen staatlichen Gerichtsbarkeit einschätzt. Dies kann von Land zu Land sehr verschieden sein.

Auf Einzelheiten der Regeln zum Einzelschiedsrichter kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Diese Regeln kommen ohnehin – im Gegensatz zu den übrigen Neuerungen – erst in Schiedsverfahren zur Anwendung, die auf Schiedsklauseln beruhen, die nach dem 01.01.2012 vereinbart wurden und den Einzelschiedsrichter nicht ausdrücklich ausschließen. ○



Weitere Informationen unter:
www.advohabel.de/internationale-handelsschiedsgerichtsbarkeit.html

AUTOR



Dr. Wolfgang Habel

Dr. Habel, Seniorpartner der Erfurter Wirtschaftskanzlei Habel Böhm & Partner, verfügt über langjährige Erfahrung in der deutschen und internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Er ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, PIDA-Absolvent des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris und Mitglied der DIS Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

ADVOSELECT INTERN

Unsere Kanzleien von A bis Z

222 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 18 Kanzleien in Deutschland, elf in Europa und eine in den USA

DEUTSCHLAND

Abegg & Abegg – Saarbrücken
www.abegg-rechtsanwaelte.de

Bachmann Krauß & Collegen – Chemnitz
www.rae-bkc.de

Diem & Partner – Stuttgart, Istanbul
www.diempartner.com

Ehler Ermer & Partner – Flensburg
www.eep.info

Graf Klekamp Dr. Dälken – Osnabrück, Georgsmarienhütte
www.blaser-graf.de

GHC Greilich Hirschmann & Coll – Gießen, Bad Nauheim
www.ghc-rae.de

Habel Böhm & Partner – Erfurt
www.advohabel.de

Hufer Rechtsanwälte – Hamburg
www.hufer-rechtsanwaelte.de

Hülsemann Rechtsanwälte – Dinslaken
www.huelsemann.de

Klein & Partner – München
www.klein-partner-muc.de

Lampe Legal – Göttingen
www.lampe-legal.eu

mmmm Dill und Partner – Berlin
www.mmmm.net

Nehm & Collegen – Düsseldorf
www.nehm-coll.de

Rein & Braun & Beathalter & Partner GbR – Öhringen, Gaildorf
www.anwalt-oehringen.de

Schürmann & Partner – Frankfurt am Main
www.schuermann.com

Winkel Buhrfeind & Partner – Rotenburg a.d.Wümme
www.kanzlei-wbp.de

Wissmann & Partner – Mannheim
www.wissmannundpartner.de

Wörten Ziegelmeir Dr. Theurer – Nördlingen
www.woezieth.de

Dott. Dusi et al. – Italien

Grela Mastela Walecki – Polen
www.kancelaria.biz.pl

Dr. Werner J. Loibl – Österreich
www.law.co.at

Marosi Preda & Tarsa – Ungarn
www.mp-co.hu

Monereo Meyer Marinel-Lo – Spanien
www.mmmm.es

Semancikova – Slowakei
www.aks.sk

Simonnet Metzger – Frankreich
www.avocat-conseil.fr

Summer Schertler Stieger – Österreich
www.anwalts-kanzlei.at

Tascheva & Partner – Bulgarien
www.tashevapartner.com

EUROPA

Compass Advocatfirma – Dänemark
www.compasslaw.dk

Devetak – Slowenien
www.devetak.si

USA

Harris Moure pllc – USA
www.harrismoure.com

▶ **Weitere Informationen unter:**
<http://www.advoselect.com/>

STEUERRECHT

Stromsteuerbefreiung für kleine Anlagen – Eigenbedarf mindert Nennleistung nicht

➔ Nach den stromsteuerrechtlichen Vorgaben sind kleine Stromerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung bis zu 2 Megawatt von der Stromsteuer befreit, sofern der erzeugte Strom in räumlichem Zusammenhang zu dieser Anlage entnommen und vom Betreiber der Anlage an Verbraucher geleistet wird.

Ein Überschreiten der Leistungsgrenze von 2 Megawatt führt zum Verlust der Steuerbegünstigung. Im Streitfall war die Frage zu klären, ob auch diejenige Strommenge zur Nennleistung gehört, die nicht an Letztverbraucher abgegeben, sondern in der Anlage selbst, z.B. zum Betrieb von Ventilatoren und Pumpen, verbraucht wird. Da eine Definition der Nennleistung in den stromsteuerrechtlichen Vorschriften fehlt, oblag es dem BFH diesen Begriff näher zu konkretisieren.

Aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung, die auf die Einbeziehung des Eigenbedarfs in die für die Stromsteuerbegünstigung maßgebliche Bezugsgröße hinweist, und den Veröffentlichungen der Elektrizitätswirtschaft, auf denen die Verwaltungsanweisungen beruhen, hat der BFH einen Begriff der Nennleistung entwickelt, nach dem es nur auf die im Dauerbetrieb der Anlage abgegebene Strommenge ankommt. Danach ist die Strommenge, die dem Eigenbedarf des Stromerzeugers dient, der Nennleistung zuzurechnen. Dies sollten Anlagenhersteller und Stromerzeuger, die eine Stromsteuerbefreiung anstreben, künftig beachten. Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass die Finanzverwaltung an Angaben in von Herstellern von Stromerzeugungsanlagen ausgestellten Bescheinigungen nicht gebunden ist. ○

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA



IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow
Advoselect Service-AG
Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart
Tel.: 07 11/2 23 73 12
E-Mail: info@advoselect.de
www.advoselect.de

Redaktion: RA Uwe Scherf
Layout: auhage-schwarz